

# Der Ernst-Witschi-Fonds

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **61 (1999)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 7. Der Ernst-Witschi-Fonds<sup>135</sup>

Ernst Witschi wurde am 14. Januar 1894 als Sohn des Johann Friedrich Witschi und der Elisabeth geborene Hübscher in Jegenstorf geboren. Aus einem Alkoholikermilieu trat er am 21. Juli 1902 in die Anstalt Aarwangen ein. Ihm wurden böse Charaktereigenschaften nachgesagt. Er sei zänkisch gewesen und habe nichts als Teufeleien im Kopf gehabt. Bevor er in die Anstalt eingewiesen wurde, musste er mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen in die Schule geschickt werden, weil er sonst auf dem Weg alle Fensterscheiben eingeschlagen hätte. Die Berichte aus der Anstalt bestätigen, dass es sich «um ein böses Bübchen» handle. Noch nach zwei Jahren hiess es, sein Betragen sei «sehr schlecht bis sehr gut, Leistungen in der Schule schwach, auf dem Felde unter guter Aufsicht gut, aber immer zu losen Streichen aufgelegt».

Im Frühjahr 1909 trat er vorerst eine Stelle als Knecht in Wanzwil und später als Lehrling in einer Gärtnerei in Oberburg an, wo er sich ordentlich hielt. Den Winter 1912 verbrachte er in der Anstalt, um dann im Frühjahr 1913 in eine Gärtnerei in Oftringen einzutreten. Dort verunglückte er bei der Arbeit, worauf ihn der Hausvater wieder in die Anstalt zurücknahm. Ab 1914 verlor sich seine Spur. Er soll zwischen 1920 und 1925 nach Amerika ausgewandert sein. Tatsächlich kehrte er 1961 von dort in die Schweiz zurück und meldete sich beim damaligen Vorsteher im Erziehungsheim Aarwangen und erklärte, er wolle einen Teil seines Vermögens dem Heim vermachen.<sup>136</sup>

In seiner letztwilligen Verfügung vom 13. November 1961 setzte er das Erziehungsheim Aarwangen zum Erben seines Vermögens ein, das als separater Fonds ohne jegliches Mitverfügungsrecht des Kantons Bern verwaltet werden solle. Der Fonds dürfe ausschliesslich dazu verwendet werden, um den jeweiligen Zöglingen des Erziehungsheimes Aarwangen Freude zu bereiten in Form von Gesamtvergnügen wie Reisen, Ferienaufhalten, Anschaffung von Spiel- und Bastelsachen, Extrazulagen zum Speisezettel sowie für individuelle Geschenke anlässlich von Geburtstagen und Weihnachten. Zu diesem Zweck solle der Fondsverwalter dem Vorsteher des Erziehungsheims jeden Monat 1000 Franken auszahlen.

Von 1961 bis zu seinem Tod besuchte Ernst Witschi das Erziehungsheim öfters und unterhielt sich mit dem Vorsteher über seinen Amerika-Aufenthalt und seine dortige Tätigkeit. Ernst Witschi starb am 30. Januar 1969 in Basel und hinterliess den Buben des Erziehungsheimes Aarwangen ein Vermögen von 280 000 Franken. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3591 vom 27. Mai 1969 erklärte der Regierungsrat namens des Staates Bern unter bester Verdankung Annahme der Erbschaft.<sup>137</sup>

Aus dem Witschi-Fonds konnten in der Folge neben weiteren Zuwendungen an die Zöglinge folgende Finanzierungen ermöglicht werden:<sup>138</sup>

17.12.1969	Neue Bibliothek für das Heim	Fr.	7 150.–
7.2.1970	Tonfilmapparat und 200 Bände für Jugendbibliothek	Fr.	3 500.–
20.3.1971	Neues Treibhaus (nach Abzug des Beitrages der IV)	Fr.	10 800.–
20.11.1974	Einbau einer Küche in einer Bubengruppe	Fr.	7 229.–
28.1.1976	Einbau von Küchen in den übrigen drei Bubengruppen (Restfinanzierung nach Abzug der Beiträge der IV und des Eidg. Justiz- und Polizei- departementes)	Fr.	31 200.–

Nach der Schliessung des Schulheimes Aarwangen musste für den Witschi-Fonds eine neue Regelung getroffen werden. Es stand fest, dass auch weiterhin die Zöglinge von staatlichen Schulheimen in den Genuss des Fonds kommen sollten. Zurzeit bestehen noch folgende staatliche Schulheime:

- Schloss Erlach
- Schlössli Kehrsatz
- Landorf Köniz

Der vom Fondsverwalter Notar Peter Herrmann im September 1988 in diesem Zusammenhang der Fürsorgedirektion eingereichte Reglementsentwurf wurde mit Verfügung vom 15. und 19. Februar 1990 von der Fürsorge- und der Finanzdirektion genehmigt.<sup>139</sup> An der Stelle von Aarwangen kommen nun die anderen staatlichen Sonderschulheime in den Genuss der monatlichen Beiträge. Die Aufteilung erfolgt nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in den verschiedenen Schulheimen.

Die Sparmassnahmen des Staates treffen auch die Schulheime empfindlich. So sind sie zum Beispiel gezwungen, ihre Freibäder entweder eingehen zu lassen oder zu versuchen, andere Finanzquellen zu erschliessen, um sie erhalten zu können.<sup>140</sup> Da es sich um Einrichtungen handelt, die in erster Linie den Kindern zugute kommen und deshalb dem Sinn des Testamentes des Ernst Witschi entsprechen, kann der Ausschuss mit der dabei gebotenen Zurückhaltung entsprechende Beiträge bewilligen. Dass neu auch einmalige Beiträge an heilpädagogische Grossfamilien ausgerichtet werden können, wäre vom Testator bestimmt bejaht worden, wenn man bedenkt, dass eine von ihnen vier der sieben letzten Zöglinge des Schulheimes Aarwangen aufgenommen hat.

Die Bestimmung des neuen Reglementes, wonach nur Heimzöglinge bis zum vollendeten 18. Altersjahr für die Berechnung der Beiträge in Betracht fallen, schafft Klarheit darüber, dass aus Fondsmitteln nicht noch nachgehende Fürsorge finanziert werden darf.

Im Sinne der reglementarischen Bestimmungen konnten neben den ordentlichen Beiträgen bereits zusätzliche Zuwendungen gemacht werden, so zum Beispiel an die Grossfamilie, die nach der Schliessung des Schulheimes vier



Ein Esel als treuer Diener und gutmütiger Spielkamerad, um 1970 (Photographie im Besitz der Familie Gfeller).

Zöglinge aufnahm. Sie konnte einen kleinen, von einem Esel gezogenen Wagen für Kinder anschaffen. Einem Knaben einer andern heilpädagogischen Familie soll das Erlernen eines Musikinstrumentes ermöglicht werden. Dem Schulheim Landorf bewilligte der Ausschuss einen namhaften Beitrag an die Erneuerung des Badeweiher, wobei die Hälfte davon mit den ordentlichen Beiträgen an das Heim verrechnet wird.

Ernst Witschi wäre sicher erfreut darüber, wenn er sehen könnte, wie segensreich sich sein Vermächtnis auswirkt. Auch hätte er wohl nichts dagegen, dass nun auch Mädchen in dessen Genuss kommen, da ja die Heime nunmehr koedukativ geführt werden.

## 8. Das Ende des Schulheimes<sup>141</sup>

Die Anfang der achtziger Jahre akut gewordene Unterbelegung der beiden Schulheime Aarwangen und Oberbipp veranlasste die Fürsorgedirektion im Laufe des Jahres 1983, sich Gedanken über die Weiterführung der beiden Heime zu machen. Im April des erwähnten Jahres wurde eine Bestandsaufnahme über